

BGer 9C 499/2021 vom 19. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_499_2021

FR: TF 9C 499/2021 du 19 octobre 2021

IT: TF 9C 499/2021 del 19 ottobre 2021

Regeste

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung) | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
19.10.2021 9C 499/2021 (9C_499/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 19.10.2021 9C 499/2021 (9C_499/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 19.10.2021 9C 499/2021 (9C_499/2021)

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung) | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_499/2021 Urteil vom 19. Oktober 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen PRIVOR Stiftung 3. Säule, Postfach, 3001 Bern, Beschwerdegegnerin, B._____, Gegenstand Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. September 2021 (200 21 467 BV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. September 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. September 2021, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 20. September 2021 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A._____ am 21. September 2021 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die beiden Eingaben der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich die Beschwerdeführerin vielmehr darauf beschränkt, im Rahmen der Auslegung einer reglementarischen Bestimmung die Anwendung der "Unklarkeitsregel" und die Klärung des Begriffs des Geschwisters bzw. Halbgeschwisters zu verlangen, ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen des kantonalen Gerichts auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den

Parteien, B. _____, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Oktober 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.